

RAe. R. Wagner & P. Barth - Postfach 100236 - 66663 Merzig
Landgericht
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

vorab per Fax: 0751 8061695

Dr. Lanka / Bardens 13-833-12

3. Februar 2015 b-nj

Az.: 4 O 346/13

In dem Rechtsstreit

Bardens, David
RAe. JR. Gebhardt & Kollegen,
Homburg

gegen

Lanka, Dr. Stefan
RAe. Wagner & Barth,
Merzig

ist zunächst auf den Wortlaut der Auslobung zu verweisen. Danach wird das Preisgeld ausgezahlt, wenn **eine** (Hervorhebung durch den Unterzeichner), Publikation vorgelegt wird, in der die Existenz des Masernvirus nicht nur behauptet, sondern auch bewiesen **und** (Hervorhebung durch den Unterzeichner) unter anderem deren Durchmesser bestimmt ist.

Der Sachverständige verneint das Zusammentreffen beider Voraussetzungen in einem einzigen Artikel und vertritt die Auffassung, dass lediglich die Kombination der wissenschaftlichen Aussagen in den sechs vom Kläger vorgelegten Fachartikeln die Existenz der Masernvirus beweisen, und dass zumindest zwei der Artikel hinreichend Angaben zum Durchmesser des Masernvirus enthalten. Ein einzelner Artikel erfüllt damit nicht die Voraussetzungen an die Auslobung mit der Folge, dass das Preisgeld nicht auszuzahlen ist. In diesem Zusammenhang bleibt die Beklagtenseits vertretene Auffassung auch ausdrücklich aufrecht erhalten, wonach es sich bei der vorzulegenden Publikation um eine solche des Robert-Koch-Institutes handeln muss. Die Auslobung darf nicht isoliert gesehen werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang zu sehen. Unmittelbar vor der Formulierung der Bedingungen macht der Beklagte klar, wer die Bestimmung des Durchmessers selbst vornehmen oder zumindest bestätigen muss. Es handelt sich um die zuständige Mitarbeiterin des Robert-Koch-Institutes.

Es wird nicht verkannt, dass das angerufene Gericht vorliegend eine gegenteilige Auffassung vertritt. Gleichwohl ist zumindest jede weitere Aufweichung der Bedingungen nicht sachgerecht. Eine einzige oder jede der einzureichenden Arbeiten muss für sich allein die Voraussetzungen der Auszahlung des Preisgeldes erfüllen. Dies trifft auf keine von den vom Kläger vorgelegten Arbeiten zu, wie der Sachverständige einräumen muss.

Die beiden ersten Artikel belegen nicht einmal, dass es sich bei dem übertragbaren Agens um das behauptete Masernvirus handelt.

Die dritte vorgelegte Publikation leidet bereits unter der mangelhaften Dokumentation, so dass der Sachverständige nicht zweifelsfrei einen Beweis im Sinne der Auslobung annehmen kann.

Der vierte vorgelegte Aufsatz belegt nicht in ausreichender Weise die Masern-Spezifität der dargestellten Viruspartikel. Auch dies ist nicht ausreichend im Sinne der Beweisführung nach Stand von Wissenschaft und Technik.

Bei der fünften vorgelegten Arbeit handelt es sich um eine reine Übersichtsarbeit, die eine eigenständige Beweisführung nicht enthält.

Die sechste vorgelegte Publikation letztlich beschäftigt sich offensichtlich allein mit der behaupteten Größenordnung. Damit sind alle Kriterien in einem Aufsatz nicht erfüllt. Ob, wie der Sachverständige meint, aktuellere Aufsätze zur Verfügung stehen, welche die Voraussetzungen jeder für sich erfüllen, ist nicht relevant, da die Auslobung zurückgezogen wurde. Eine nachträgliche Erfüllung ist daher ausgeschlossen.

Da der Sachverständige nach diesseitigem Dafürhalten in sich nicht schlüssig darlegt, nach welchen Kriterien er den gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft in ihrem forschungsgeschichtlichen Zusammenhang bestimmt und er nach diesen nicht näher bestimmten Kriterien den Beweis als erachtet sieht, soll er in dem anstehenden Beweisaufnahmetermin mit folgenden Fragen konfrontiert werden:

1. Ist nach seiner Auffassung das Regelwerk der deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der aktuellen Form bindend für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und erfüllt das Gutachten diese Voraussetzungen?
2. Wurde unter Beachtung dieser Kriterien das behauptete Masernvirus jemals in einem Menschen oder seiner Körperflüssigkeit a) fotografiert, b) daraus isoliert, c) aufgereinigt, d) wieder fotografiert, e) anschließend seine Zusammensetzung biochemisch charakterisiert; erfolgte im Anschluss daran unter Beachtung der Schrittfolge a) - e) ein Reinfektionsexperiment und falls ja, wo wurde dieses publiziert und falls ja, wie fand diese Publikation Eingang in die zu prüfenden Schriften?
3. Erfolgte unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien jemals eine Isolierung des Masern-Virus im wissenschaftlichen Sinne und erfolgte dessen Dokumentation in einer wissenschaftlichen Studie, falls ja in welcher?

4. Sollte kein so genannter Gold-Standard existieren, also ein isoliertes ganzes, aufgereinigtes und charakterisiertes Agens, wie kann dann mit indirekten Methoden der Nachweis geführt, die Existenz also verifiziert und validiert werden?
5. Sind die heute angewandten indirekten Masern-Virus-Testverfahren hierzu überhaupt geeignet, zumal ohne Verifizierung durch Kontrollversuche?
6. Gibt es publizierte Experimente, welche ausschließen, dass die in Zellen gesehenen Partikel, welche als Maservirus gedeutet werden, nicht zelleigene Bestandteile sind und wird bejahendenfalls der Beweis durch diese Publikationen nicht unwiderlegbar zerstört?
7. Ist wissenschaftlich auszuschließen, dass die in den sechs Publikationen beschriebenen, im Reagenzglas erzielten Zelleffekte und masernähnliche Symptome durch anderen Mechanismen als das vermutete Masernvirus ausgelöst werden können?
8. Erfolgte vor Erstellung des Gutachtens eine Auseinandersetzung mit Publikationen und Fakten, welche gegen die Existenz des Masernvirus sprechen oder deren Existenz in Frage stellen und wenn ja, wie wurde diesen Einwendungen Rechnung getragen, insbesondere wurden Sie widerlegt?
9. Dürfen Publikationen, welche den Anforderungen „lege artig“, „Redlichkeit“ und „Qualität“ im Sinne des in Frage 1 aufgeführte Regelwerks nicht genügen, als wissenschaftlich bezeichnet werden?

Zur Verdeutlichung der aufgeworfenen Fragen sowie zum Zwecke der gebotenen Vorbereitung des Sachverständigen auf die anstehende Befragung wird auf die Auseinandersetzung des Beklagten persönlich mit den gutachterlichen Feststellungen

verwiesen, welche als Stellungnahme des Beklagten diesem Schriftsatz beigefügt ist. Sie dient insbesondere dem Zweck, dem Sachverständigen die wissenschaftliche Denkweise insbesondere auch des Beklagten näher zu bringen und deren Ernsthaftigkeit zu dokumentieren.

Barth
Rechtsanwalt